



Beitragsordnung des Vereins Koreanische Adoptierte Deutschland (KAD) e.V. *(nachfolgend Verein genannt)*

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Kategorie	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	€ 15,--
02	Erwachsene über 18 Jahre	€ 30,--
03	Fördermitglieder (ohne Anspruch auf Vergünstigungen bei Veranstaltungen)	€ 15,--
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Paare/Partnerschaften/Ehen Familienbeitrag mit Kindern	€ 50,--
6a	1 Kind	€ 55,--
6b	2 Kinder	€ 60,--
6c	3 oder mehr Kinder	€ 65,-
6d	1 Elternteil + 1 Kind	€ 40,--
6e	1 Elternteil + 2 oder mehr Kinder	€ 50,--
07	Azubis, FSJ'ler, Studenten, Empfänger von Sozialleistungen	€ 25,--
08	Rentner / Pensionäre	€ 25,--

1. Ermäßigten Beitragsformen der Kategorie 05 - 08 müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06 –08.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.03.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 5 zu zahlen.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5 pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
7. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Vereinskonto

Sparkasse KölnBonn
Koreanische Adoptierte Deutschland (KAD) e.V.
DE52 3705 0198 1934 8472 27

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Ausnahme: Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per schriftlicher Erklärung bis zum 30.11. des Jahres zum Jahresende möglich.

Beschluss gemäß §9 der Satzung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins Koreanische Adoptierte Deutschland (KAD) e.V. am 19.05.2020.